



Gemeindeverwaltung St. Katharinen
Herr Willi Knopp
Linzer Str. 74
53562 St. Katharinen

Asbacher Str. 6.
53562 St. Katharinen
E-Mail: zimmermannmaria@web.de
Tel.: 02645 3176

St. Katharinen, den 29.05.2024

Umzug der Gemeindeverwaltung St. Katharinen zum 3.6.2024

Sehr geehrter Herr Knopp,

wie ich der Information am unteren Eingang des Bürgerhauses entnehmen konnte, wird die Gemeindeverwaltung zum 3.6.2024 in das ehemalige Gebäude der Sparkasse eingezogen sein. Soweit mir bekannt ist, gibt es hierzu keinen Beschluss des Gemeinderats, der den Umzug des Gemeindebüros positiv beschieden hat. Dieser ist jedoch aus beiliegenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zwingend erforderlich. Nach Auffassung der FWG-Fraktion fällt die Verlagerung des Standortes der Gemeindeverwaltung nicht unter ‚laufende Aktivitäten der Verwaltung‘ i.S.d. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO.

Aus diesem Grunde möchte ich Sie im Namen der FWG-Fraktion des Gemeinderates St. Katharinen auffordern, den Umzug in das Gebäude der ehemaligen Sparkasse so lange auszusetzen, bis ein Ratsbeschluss zum Umzug oder Nichtumzug erfolgt ist.

Mit besten Grüßen

Maria Zimmermann
1.Vorsitzende FWG St. Katharinen e.V.
Mitglied der FWG Fraktion St. Katharinen

Anlage

Information des Gemeinde- und Städtebundes zu o.a. Thema:

In der Kommentierung zu § 47 GemO wird ausgeführt:

Ungeachtet der personalvertretungsrechtlichen Mitwirkungsregelungen obliegt es damit dem Bürgermeister, z.B. die Öffnungs- und Besuchszeiten der Gemeindeverwaltung und ihrer Organisationseinheiten festzulegen, ohne dass dem Gemeinderat in rechtlicher Hinsicht insoweit eine Mitwirkungs- oder gar Entscheidungskompetenz zukäme.

Die Verlagerung des Standortes fällt m.E. nicht hierunter. Es handelt sich auch nicht um laufende Verwaltung i.S.d. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO.

Folgende Kriterien sind bzgl. „laufende Verwaltung“ zu nennen:

- Mehr oder weniger regelmäßige Wiederkehr und eine weniger erhebliche sachliche Bedeutung der Entscheidung.
- Geringe Bedeutung und Vollzug eines Gesetzesbefehls, der für eine eigenständige Entscheidung keinen Raum lässt.
- Weder erhebliche Bedeutung im Grundsätzlichen noch für den Gemeindehaushalt und ein nach Regelmäßigkeit und Häufigkeit üblicherweise anfallendes Verwaltungsgeschäft.
- Erledigung nach feststehenden Grundsätzen auf eingefahrenen Gleisen.

Andererseits ist der Gemeinderat unabhängig von der Größe und Verwaltungsstruktur der jeweiligen Gemeinde zuständig

- Bei einer echten Entscheidungsbefugnis im Sinne einer offenstehenden Wahl zwischen mehreren Möglichkeiten oder
- Bei Entscheidungen, die einen eigenständigen Abwägungsvorgang nach lokalen, wirtschafts-, sozial-, kultur- und finanzpolitischen Gesichtspunkten erfordern.

Ich halte daher die Einbindung des Gemeinderates im Ergebnis für erforderlich.